

RS OGH 1995/12/21 20b25/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1995

Norm

StVO §19 Abs1 Bla

StVO §19 Abs7 BVII

Rechtssatz

Ist für den seine Richtungsfahrbahn ordnungsgemäß befahrenden Wartepflichtigen hingegen nicht rechtzeitig erkennbar, daß ein linksabbiegender Bevorrangter seine Fahrbahnhälfte befahren wird oder muß, begeht er keine Vorrangverletzung, wenn er eine Fahrweise einhält, die es ihm erlaubt, bis zum Beginn der Querstraße anzuhalten.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 25/95

Entscheidungstext OGH 21.12.1995 2 Ob 25/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087383

Dokumentnummer

JJR_19951221_OGH0002_0020OB00025_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at